

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 07. März 2024 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 23.01.2024 beschlossenen Haushaltssatzung 2024 und des gleichzeitig festgesetzten Wirtschaftsplans 2024 des Eigenbetriebs "Wasserversorgung Urbach" bestätigt.

Genehmigungen im Kernhaushalt

Kreditaufnahmen in 2024 sind nicht vorgesehen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.110.000 Euro bedarf insoweit der Genehmigung als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurde, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Den Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 mit 2.110.000 Euro stehen Kreditaufnahmen in Höhe von 5.000.000 Euro gegenüber. Für die Jahre 2026 und 2027 sind keine Verpflichtungsermächtigungen geplant. Gemäß § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) ist somit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.110.000 Euro im Gemeindehaushalt genehmigungspflichtig. Dieser Betrag wird hiermit genehmigt. Dabei ist zu beachten: Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit nicht getroffen. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Genehmigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 860.000 Euro wird gemäß §87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und §12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.095.000 Euro bedarf insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 775.000 Euro zu Lasten des Jahres 2025 und in Höhe von 320.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2026 eingegangen. Nach der Finanzplanung sind für das Jahr 2025 Kreditaufnahmen in Höhe von 920.000 Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 990.000 Euro vorgesehen. Somit ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.095.000 Euro genehmigungspflichtig und wird hiermit nach § 86 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 3 Abs.1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt. Dabei ist zu beachten: Eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen ist damit nicht getroffen. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Weitere Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Urbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2024 und der Wirtschaftsplan 2024 der Wasserversorgung Urbach vom **25. März 2024 bis 04. April 2024** (je einschließlich) im Rathaus Konrad-Hornschuch-Straße 12, im Flur vor dem Zimmer 208 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.



Gemeinde Urbach

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2024** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.691.144 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	28.616.991 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 925.847 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 925.847 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	27.102.751 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.579.856 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	522.895 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.630.053 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.687.272 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.057.219 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.534.324 €

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	10.875 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	272.546 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	- 261.671 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.795.995 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

2.110.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 €

§ 5 Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.11.2022 setzt die Steuerhebesätze ab 01.01.2023 wie folgt fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 385 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge i.S.v. § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08. des Jahres mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
- b) am 15.02. und 15.08. des Jahres je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 13.03.2024

Gez.
Martina Fehrlen
Bürgermeisterin



**Gemeinde Urbach
Eigenbetrieb Wasserversorgung**

**Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2024 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

1. Erfolgsplan

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	1.381.000 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.315.000 €
1.3	Veranschlagter Jahresüberschuss / -fehlbetrag	66.000 €

2. Liquiditätsplan

	Laufende Geschäftstätigkeit (Erfolgsplan)	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.355.655 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.025.862 €
2.3	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf	329.793 €
	Investitionstätigkeit	

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen	120 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen	973.164 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	- 973.044 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäfts- und Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 643.251 €
	Finanzierungstätigkeit	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen	870.038 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen	226.787 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	643.251 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €
	nachrichtlich:	
	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	344.549 €
	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0 €

3. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

860.000 €

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zukünftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **1.095.000 €**

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **500.000 €**

6. Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2023 bis 2027 wird festgestellt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 13.03.2023

Gez.
Martina Fehlren
Bürgermeisterin